

# Das Trägerübergreifende Persönliche Budget



*Selbstbestimmte Teilhabe am Leben*



## Die Regionalberatungsstelle des ABiM-V zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget der Mecklenburgischen Seenplatte



- Nach mehrjährigen Bemühungen bei unterschiedlichen Leistungsträgern (Sozialministerium, Kommunen, Stiftungen etc.) ist es dem Allgemeinen Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e.V. gelungen, eine Bewilligung der Mittel durch die Deutsche Behindertenhilfe - Aktion Mensch e.V. für den Aufbau einer Beratungsstelle zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget in der Region Mecklenburgische Seenplatte zu erhalten.
- Ab dem 01.10.2008 sind wir, die Mitarbeiter Herr Christian Schad und Frau Anke Schmidt, in der Regionalberatungsstelle erreichbar, um den seit dem 01.01.2008 bestehenden Rechtsanspruch laut SGB IX § 17 Abs. 2 - 4 für Menschen mit Behinderungen durchzusetzen und den Betroffenen eine selbstbestimmte Lebensweise und Teilhabe am Leben zu ermöglichen.
- Durch die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit von Herrn Schad im Projekt „Selbstbestimmtes Leben mit Persönlicher Assistenz“ und die Beratungen von Menschen mit Behinderungen durch den ABiM-V, z. B. im Rahmen von jährlichen Foren zum Persönlichen Budget, waren die Grundlagen vorhanden.

## **Zielgruppe der Regionalberatungsstelle zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget**



Zielgruppe unserer Regionalberatungsstelle sind schwerbehinderte und von Behinderung bedrohte Menschen mit einem hohen Hilfe- und Assistenzbedarf, die zur Absicherung eines eigenständigen Lebens oder zur Verbesserung ihrer Lebenssituation vielfältige Beratung und Unterstützung benötigen.

- Menschen mit körperlicher Behinderung
- Menschen mit Mehrfachbehinderung
- Menschen mit psychischer Behinderung / Erkrankung
- Menschen mit geistiger Behinderung
- Menschen mit sinnesbezogener Behinderung
- Menschen mit seelischer Behinderung

# *Was ermöglicht Ihnen die Regionalberatungsstelle zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget*



- Unabhängige Beratung
- Ermittlung der persönlichen Bedarfe
- Hilfe bei der Antragstellung
- Erstellen und Verhandlung einer Zielvereinbarung
- Kontakte zu Leistungsträgern
- Begleitung im Antragsverfahren
- Begleitung bei der Budgetberatung
- Beratung zum Budgetbescheid
- Budgetassistenz

## **Weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch die Regionalberatungsstelle zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget**



- Beratung zu behindertenspezifischen Hilfs- und Heilmitteln
- Beratung zur persönlichen, Schul- und Arbeitsassistenz
- Unterstützung bei der barrierefreien Wohnraumsuche
- Beratung zur Realisierung von Sozialleistungsansprüchen
- Foren, Beratungen, Tagungen bei Vereinen, Verbänden und Trägern des Öffentlichen Dienstes zur Beantragung des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets

# Budgetfähige Leistungen



1. Eingliederungshilfe (§ 57 SGB XII, § 35a Abs. 3 SGB VIII)
2. Pflegeleistungen (§ 36, 37 und 38 SGB XI)
3. Hilfe zur Pflege (§ 61 Abs. 2 Satz 3 + 4 SGB XII)
4. Teilhabe am Arbeitsleben (§ 103 Satz 2 SGB III)
5. Alle Teilhabeleistungen (§17 Abs. 2 bis 6 § 159 Abs. 5 SGB IX)
6. Begleitende Hilfe (§102 Abs. 7 SGB IX)
7. Rentenversicherungsleistungen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SGB VI)
8. Krankenversicherungsleistungen (§11 Abs. 1 Nr. 5 SGB V)
9. Unfallversicherungsleistungen (§26 Abs. 1 Satz 2 SGB VII)

Quelle: H. Frehe 07.05.2009

# Wie wird das Trägerübergreifende Persönliche Budget beantragt?



- **Antragstellung bei einem Leistungsträger**  
Auswahl des Leistungsträgers, bei dem die Möglichkeit auf Leistungen gegeben ist bzw. wo man glaubt, einen Anspruch geltend machen zu können. Der Leistungsträger, bei dem die Antragstellung erfolgt ist, wird zum „Beauftragten“ (SGB IX, § 14) erhoben.
- **Bedarfsfeststellung**  
Sind die Bedarfe bereits bekannt, kann danach entschieden werden. Bei Neuanträgen müssen die entsprechenden Leistungsträger die Bedarfe ermitteln.  
Werden mehrere Leistungsträger angesprochen, muss sich der Beauftragte innerhalb von 14 Tagen mit ihnen in Verbindung setzen und die Stellungnahmen einholen (SGB IX, § 9 Abs. 1).
- **Zielvereinbarung**  
Wenn die Bedarfsermittlung abgeschlossen ist, wird zwischen dem beauftragten Leistungsträger und der leistungsberechtigten Person eine Zielvereinbarung (§ 4 Abs. 1 Budget V) abgeschlossen, in der die Leistungen für mindestens 6 Monate definiert sind.
- **Bescheid**  
Der Leistungsträger erstellt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

## 2 Jahre Praxiserfahrungen in der Regionalberatungsstelle



- Beratungsteilnehmer gesamt: 177
- Beratungsteilnehmer zum TPB/PB: 88

Beratungsteilnehmer zum TPB: 56

Beratungsteilnehmer zum PB: 32

daraus entstandene Antragsverfahren gesamt:

Antragsverfahren für TPB: 25

Antragsverfahren für PB: 16

## 2 Jahre Praxiserfahrungen in der Regionalberatungsstelle



- Bewilligte Bescheide zum TPB: 15  
(davon 2 im Widerspruch aufgrund Unterversorgung)
- TPB im Antragsverfahren: 10
- Bewilligte Bescheide zum PB: 12  
(davon 1 im Klageverfahren aufgrund Unterversorgung)
- PB im Antragsverfahren: 4  
(davon 2 im Klageverfahren)

TPB / BP wurden in folgenden Landkreisen verhandelt:

LK Demmin, LK Güstrow, LK Ludwigslust, LK Mecklenburg-Strelitz,  
LK Müritz, Stadt Neubrandenburg, LK Ost-Vorpommern, LK Rügen,  
LK Uecker-Randow

## Welche Vorteile bietet das Trägerübergreifende Persönliche Budget



1. Leben in einer eigenen Wohnung
2. Eigene Gestaltung des Tagesablaufes
3. Persönliche Entscheidung über die finanziellen Mittel
4. Auswahl und Einsatz der Assistenten
5. Gestaltung und Freizeit und des Urlaubes
6. Erhöhung des Selbstwertgefühls
7. Erhöhung der Motivation und Eigeninitiative

# Welche Schwierigkeiten ergeben sich in der Umsetzung des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets



- Budgetnehmer wird zum Arbeitgeber - das bedeutet, er hat alle Verpflichtungen eines Kleinunternehmers zu erfüllen (Lohnabrechnung, Beitragsverpflichtungen)
- Ausschuchen und Einstellen von Assistenten (Meldung Arbeitsagentur, Inserate, Vorstellungsgespräche)
- Organisation des Assistenzverhältnisses (Dienstpläne, Arbeitszeitnachweise)
- Urlaubs- und Krankheitsvertretung absichern
- Nachweisführung gegenüber den Leistungsträgern

# Kompetenzen des Budgetnehmers für ein selbstbestimmtes Leben



## Organisationskompetenz:

Wo, wann, wie und von wem die Leistung erbracht wird, bestimmt der Mensch mit Handicap selbst.

## Personalkompetenz:

Welche Assistenten konkret die Hilfe übernehmen, wird von dem Menschen mit Handicap bestimmt.

## Anleitungskompetenz:

Wie die konkrete Hilfe von den Assistenten ausgeführt wird, richtet sich nach den Anweisungen des Menschen mit Handicap, der als Experte seine Bedürfnisse am besten kennt.

# Kompetenzen des Budgetnehmers für ein selbstbestimmtes Leben



## Finanzkompetenz:

Der Mensch mit Handicap bezahlt, wie bei jeder anderen Dienstleistung auch, die in Anspruch genommenen Leistungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen.

## Raumkompetenz:

Der Mensch mit Handicap entscheidet, wo er seinen Wohnraum wählt.

## Differenzierungskompetenz:

Der Mensch mit Handicap entscheidet, ob und welche Dienstleister die Assistenz leisten.

# Vorteile der Inanspruchnahme eines Dienstleisters



Der Dienstleister übernimmt:

- die Vorauswahl und berät bei der Einstellung von Assistenten
- die Arbeitgeberfunktion
- die Lohnabrechnung und damit die Verantwortung der Beitragsverpflichtungen
- die Urlaubs- und Krankheitsvertretung
- die Vermittlerposition in Konfliktsituationen

# Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern



## Positive Aspekte:

- Durch die intensive Zusammenarbeit mit einigen Leistungsträgern ist es gelungen, die Bearbeitungszeiten zu senken.
- Die Kontaktaufnahme zwischen den Leistungsträgern hat sich verbessert.
- Die erarbeiteten detaillierten Tagesbedarfe durch den Budgetnehmer haben sich für das Bedarfsfeststellungsverfahren beim Leistungsträger als positiv herausgestellt.
- Die Gesamtbudgets wurden den tatsächlichen Bedarfen des Budgetnehmers zunehmend angepasst (Budgeterhöhungen).

# Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern



## Negative Aspekte:

- Der Wissensstand und der Umgang mit dem Trägerübergreifenden Persönlichen Budget ist bei einigen Leistungsträgern mangelhaft und die Qualifikation der Mitarbeiter muss entwickelt werden.
- Die gesetzlichen Bearbeitungszeiten wurden oftmals durch die Leistungsträger nicht eingehalten, besonders in Regionen, in denen es noch kein TPB gab.
- Die Sachleistungen der Pflegekassen fließen in der Regel über Gutscheine in das Gesamtbudget ein. Daraus ergibt sich keine Vertragsautonomie des Budgetnehmers.

# Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern



- Die Entlohnung der Assistenten ist nicht ausreichend für die physische und psychische Belastung ihrer Tätigkeiten.
- Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie die Kosten für die Berufsgenossenschaft sind zum größten Teil im Budget nicht berücksichtigt.
- Die notwendige Budgetassistenz wird durch die Leistungsträger nicht finanziert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



*Frau Anke Schmidt und Herr Christian Schad*